



Reglement über die Schulbesuche der Kreisschulbehörden (Schulbesuchsreglement)

vom 12. April 2022

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 101 Abs. 3 lit. b GO¹,

*beschliesst*²:

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Schulbesuche der Kreisschulbehörden gemäss § 42 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG)³ und Art. 4 Abs. 1 Organisationsstatut⁴. Gegenstand

Art. 2 ¹Die Schulbesuche dienen der Aufsicht und der Qualitätssicherung. Zweck der Schulbesuche

² Sie vermitteln der Kreisschulbehörde einen Einblick in die Schule.

Art. 3 ¹ Es bestehen folgende Typen von Schulbesuchen: Typen von Schulbesuchen

- a. Besuche der Klassen;
- b. Besuche der Betreuung;
- c. weitere Besuche der Schule;
- d. Besuche der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

² Zu den Besuchen gemäss Abs. 1 lit. c zählen insbesondere Besuche von Anlässen, die die Klassenebene übersteigen.

Art. 4 ¹ Jedem Schulkreis steht für Schulbesuche ein Gesamtkontingent in Stunden zu, das sich wie folgt errechnet: Kontingente

- a. drei Stunden pro Klasse für Besuche der Klassen;
- b. zehn Stunden pro Schule für Besuche der Betreuung;
- c. zwanzig Stunden pro nebenamtliches Behördenmitglied für weitere Besuche der Schule.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe ZSPB Nr. 17 vom 12. April 2022.

³ vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

⁴ vom 11. Januar 2006, OS, AS 412.103.

² Schulkreisen, die Besuche von HSK-Kursen durchführen, steht dafür ein zusätzliches separates Kontingent von zwei Stunden pro Kurs zu.

Besuchs-
regelung
a. Einsatz der
Kontingente

Art. 5 ¹ Pro Schuljahr werden sämtliche Klassen sowie die Betreuung jeder Schule besucht.

² Begründete Ausnahmen sind möglich.

³ Im Übrigen ist die Kreisschulbehörde bei der Verwendung des Gesamtkontingents gemäss Art. 4 Abs. 1 frei, wobei damit auch weitere Tätigkeiten der Aufsicht oder Qualitätssicherung abgegolten werden können.

⁴ Das zusätzliche Kontingent gemäss Art. 4 Abs. 2 darf nur für HSK-Kurse eingesetzt werden.

b. Besuchs-
zuteilung

Art. 6 Die Kreisschulbehörde weist die Schulbesuche ihren Mitgliedern zur Durchführung zu.

c. Rückmeldung

Art. 7 Das für den Schulbesuch zuständige Behördenmitglied erstattet der Schule in geeigneter Form eine Rückmeldung.

d. Dokumen-
tation

Art. 8 ¹ Das für den Schulbesuch zuständige Behördenmitglied dokumentiert den Schulbesuch.

² Es hält mindestens Folgendes schriftlich fest:

- a. Typ des Schulbesuchs;
- b. Datum des Schulbesuchs;
- c. besuchte Klasse, besuchte Betreuungseinrichtung oder anderweitig besuchte Veranstaltung oder Aktivität;

³ Überdies können besondere Beobachtungen festgehalten werden.

⁴ Das Behördenmitglied übermittelt die Dokumentation der Verwaltung der Kreisschulbehörde zuhanden des Präsidiums.

e. ergänzende
Vorgaben der
Kreisschul-
behörde

Art. 9 Die Kreisschulbehörde erlässt ergänzende Vorgaben zur Durchführung von Schulbesuchen.

Entschädigung

Art. 10 ¹ Die Entschädigung für die Schulbesuche umfasst alle im Zusammenhang mit den Schulbesuchen anfallenden Tätigkeiten gemäss diesem Reglement und den ergänzenden Vorgaben gemäss Art. 9.

² Sie richtet sich nach Art. 5 Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen

Organisationen des Schulpersonals (VES)⁵ sowie Art. 1 und 3 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen (AVES)⁶.

Art. 11 Das Reglement über die Schulbesuche der Mitglieder der Kreisschulbehörden (Schulbesuchsreglement) vom 16. Juni 2015⁷ wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft. Inkrafttreten

⁵ vom 24. März 2010, AS 177.540.

⁶ vom 16. September 2009, AS 177.541.

⁷ AS 412.160